

Vereinsatzung der Freunde der Stadtbücherei Schorndorf e. V.

Fassung vom 08.09.2014

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtbücherei Schorndorf“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.
- (2) Sein Sitz ist Schorndorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbücherei Schorndorf. Er ist hierbei ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Stadt Schorndorf (als Rechtsträgerin der Stadtbücherei) zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in der Stadtbücherei Schorndorf;
 - b. Öffentlichkeitsarbeit, um die Stadtbücherei Schorndorf stärker im Bewusstsein der Schorndorfer Bürgerinnen und Bürger zu verankern;
 - c. die Unterstützung der Stadtbücherei Schorndorf in ihrer Veranstaltungsarbeit;
 - d. die Verbesserung der Einrichtungen in der Stadtbücherei Schorndorf.
- (4) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes und die fachliche Arbeit der Bibliothek. Seine Aufgabe ist die ideelle und materielle Förderung der Stadtbücherei. Dazu kann auch die Schaffung ergänzender Angebote zählen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
 - c. bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.
Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- a. durch Mitgliedsbeiträge,
- b. durch Spenden und Stiftungen,
- c. durch Einnahmen an Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter bekanntgegeben und zu Protokoll genommen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich, per E-Mail oder per Fax bekannt gegebene Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Anträge der Mitglieder, die auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die sofortige Ergänzung der Tagesordnung. Der Vorstand hat diese Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterbleibt dies, können diese Anträge gleichwohl in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassierer erstattet einen Kassenbericht für das

abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer (vgl. § 11) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassierers. Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassierer und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (9) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzendem
 - b. stellvertretendem Vorsitzendem
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Vertreter der Stadtbücherei, die von der Leitung entsandt werden kann.
Diese Stelle sollte nach Möglichkeit langfristig mit derselben Person besetzt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
- (3) Alle drei sind einzeln vertretungsbefugt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der lfd. Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Bibliotheksvertretung.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder per Telefax herbeigeführt werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Telefax widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem /der Vorsitzendem und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (10) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion vorübergehend eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch einen Kassenprüfer, der durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadtbücherei Schorndorf zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schorndorf.

§ 14 Die Satzung wurde am 08.09.2014 errichtet.